



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Büro für Stadtplanung GbR
Herr Dr.-Ing. Schwerdt
Humperdinckstraße 16
06844 Dessau - Roßlau

EINGANG

02. FEB. 2018

Handwritten signatures and initials

13.02. 2018

Fachdienst: Umwelt und Abfallwirtschaft
Besucher- Breitscheidstraße 4
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg
Auskunft erteilt: Frau Westergom
Zimmer-Nr.: A3-22
☎ 03491 479844
Fax: 03491 479869
E-Mail: Dorina.westergom@landkreis-wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
67.32.6.3.1-18-02We

Datum
31. Januar 2018

3. Änderung Flächennutzungsplan Vockerode Vorentwurf November 2017 Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange

Az.: 63-00049-2018-40

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Landkreis Wittenberg als untere Naturschutzbehörde liegt die 3. Änderung des Flächennutzungsplans Vockerode als Vorentwurf zur Stellungnahme vor.

Der Planung in der aktuellen Fassung von November 2017 stehen derzeit Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen.

Die Planänderung befindet sich in der Schutzzone II des Biosphärenreservates Mittelelbe mit dem Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes.

Es ist zu prüfen, ob die Bauleitplanung in diesem Teilbereich mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes vereinbar ist. Für die Beurteilung ob für die vorliegende Bauleitplanung ein zeitaufwendiges Ordnungsänderungsverfahren entbehrlich ist, liegen zum aktuellen Zeitpunkt zu wenige Angaben über die gesamte Baumaßnahme vor.

Begründung

In einem Landschaftsschutzgebiet sind gem. § 26 BNatSchG¹⁾, unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der Schutzzweck ergibt sich aus der Verordnung des Biosphärenreservates Mittlere Elbe²⁾.

Gem. § 6 Abs. 1 der Bio-Res-VO ist es verboten in den Schutzzonen III und IV ungenehmigte Flächennutzungsänderungen und Bebauungen vorzunehmen. Von den Verboten des § 6 kann auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung gewährt werden, wenn

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: info@landkreis-wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Postanschrift: Breitscheidstraße 3
06886 Luth. Wittenberg
Bankverbindung: Sparkasse Wittenberg
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21 WBL

1. die Durchführung der Vorschrift

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck des Biosphärenreservates (§ 3) zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

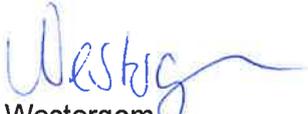
oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Gem. § 8 Absatz 2 ist die Biosphärenreservatsverwaltung für die Erteilung der Befreiung zuständig.

Ob das Vorhaben durch einen Bebauungsplan im Rahmen einer Befreiung zugelassen werden kann oder ob ein förmliches Verfahren zur Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit dem Landschaftsschutzgebiet geführt werden muss, kann erst bei Vorliegen genauerer Vorhabensbeschreibung entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Westergom

Rechtsquellen

¹⁾ BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

2) Bio – Res - Vo

Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1997